



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Natur und Forsten -

### **Gentechnologie im Wissenschafts- und Technologiepark Lübeck**

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist im WTP geplant, auch Betriebe aufzunehmen, die gentechnische Verfahren der Sicherheitsstufe 3 betreiben wollen?

Antwort:

Als Standard für das Gebäude ist die Sicherheitsstufe 1 geplant. Das Gebäude soll die einfache Nachrüstung für die Sicherheitsstufe 2 ermöglichen. Die Sicherheitsstufen 3 und 4 werden nicht berücksichtigt.

2. Welche Behörde ist zuständig für die Genehmigung solcher Betriebe mit einer Sicherheitsstufe 3?

Antwort:

Nach § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – GenTZustVO) vom 24. Juni 1998 (GVOBl SH II, 1998, Nr. 10, S. 214) ist zuständige Behörde nach dem Gentechnikgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

3. Welche besonderen baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen werden an solche Betriebsstätten gestellt?

Antwort:

Die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen an gentechnische Anlagen richten sich nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG, BGBl Teil I, Jg. 1993, Nr. 67, S. 2067 ff.) und der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV, BGBl Teil I, Jg. 1995, Nr. 13, S. 298 ff.)

Grundvoraussetzung für die Durchführung gentechnischer Arbeiten ist nach § 8 GenTG i. V. m. § 3 Nr. 4 GenTG ein geschlossenes System unter Verwendung physikalischer Schranken, ggf. in Verbindung mit biologischen oder chemischen Schranken oder einer Kombination von biologischen und chemischen Schranken. Der Kontakt der verwendeten Organismen mit Mensch und der Umwelt soll damit begrenzt werden. Näheres zu den technischen Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen ist in der GenTSV ausgeführt und richtet sich nach der Sicherheitseinstufung der gentechnischen Arbeiten.

4. Welche räumlichen Sicherheitsabstände müssen solche Betriebsstätten zu anderen Gebäuden, insbesondere zu Wohngebäuden, einhalten?

Antwort:

Für gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 3 (S 3) ist in der GenTSV vorgeschrieben, dass die Anlage von seiner Umgebung abgeschirmt sein muss. Sicherheitsabstände für gentechnische Anlagen aller Sicherheitsstufen sind im Gentechnikrecht nicht speziell vorgeschrieben. Allerdings ist es für gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 3 und 4 erforderlich, das Erfordernis eines außerbetrieblichen Notfallplans zu prüfen. Bei positiver Entscheidung sieht das Konzept des Länderausschusses zu "Notfallplanung für gentechnische Anlagen" auch eine Prüfung der Umgebung im Hinblick auf z. B. Wohnbebauung oder umgebungsbedingte Gefahrenquellen vor. Nach Kenntnis der Landesregierung wurde bundesweit bisher in keinem Fall ein außerbetrieblicher Notfallplan für eine gentechnische S 3 Anlage erstellt. Vordringlich ist jedoch die sicherheitstechnische Ausstattung der Anlage selbst, so dass der Austritt von gentechnisch veränderten Organismen verhindert wird.